

Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung von Haushaltskunden (nachfolgend „Kunde“) in Niederspannung im Rahmen der Kundenanlage mit Elektrizität durch die GETEC WÄRME & EFFIZIENZ GmbH Nord (nachfolgend „Lieferant“) und alle damit in Zusammenhang stehenden Netzfragen.

1.2 Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen iSv. § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

1.3 Auf die Technischen Anschlussbedingungen des örtlichen Verteilnetzbetreibers wird verwiesen.

Wie kommt mein Stromlieferungsvertrag zustande?

2.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und GETEC über die Lieferung von Elektrizität kommt durch einen Auftrag des Kunden und eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung seitens GETEC unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins zustande.

2.2 Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Handlungen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß § 355 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

Wie werde ich mit Direktstrom versorgt?

3.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle.

3.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder der elektrischen Anlagen hinter der Hausanschlussicherung handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung, der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb, oder der Betreiber der elektrischen Anlagen hinter der Hausanschlussicherung die Anschlussnutzung unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3.3 Welche Stromart (Dreh- oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Kundenanlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist. Wie wird mein Verbrauch ermittelt?

Zutrittsrecht

4.1 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er selbst, vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

4.2 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Lieferanten, einem von ihm beauftragten Dienstleister oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Lieferant den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

4.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 22.1 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf

der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Abschlagszahlungen

5.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann der Lieferant vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

Abrechnung

6.1 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. 6.2 Die Abrechnung erfolgt einfach und verständlich. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von 6.1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt.

6.3 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. der Vorgaben des zukünftigen Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

6.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6.5 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

Wie sind meine Zahlungsverbindlichkeiten?

7.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.

7.2 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 22.1 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

7.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Wann muss ich Vorauszahlung?

8.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu

verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Der Kunde ist über die Höhe der Vorauszahlung, den Beginn und die Gründe dafür sowie die Voraussetzungen des Wegfalls ausdrücklich zu informieren.

8.2 Die Höhe wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann der Lieferant die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

8.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

Wie setzt sich mein Preis zusammen?

9.1 Der Preis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen sowie die Stromsteuer.

9.2 Ändern sich staatlich oder regulatorische Preisbestandteile, so besteht unabhängig von Ziffer 9.8 und 9.9 eine Anpassungspflicht bei Reduktion und ein Anpassungsrecht bei Anhebung.

9.3 Der Preis nach Ziffer 9.1 ist ein Bruttobetrag und enthält Umsatzsteuer (derzeit: 19%) in der jeweils geltenden Höhe. Ändert sich dieser Steuersatz, ändert sich der Bruttobetrag entsprechend.

9.4 Wird die Erzeugung in der BHKW-Anlage, die Belieferung, Versorgung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Abgaben an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, oder werden solche erhöht, gesenkt oder abgeschafft, so kann der Lieferant hieraus entstehende Mehr- oder Minderkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Vertragslaufzeit ändern. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

9.5 Ziffer 9.4 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 9.1 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

9.6 Ziffer 9.1 und Ziffer 9.4 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung in der BHKW-Anlage, die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z. B. nach dem EEG und dem KWKG).

9.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 9.1 – mit Ausnahme der gesondert nach Ziffer 9.3 an den Kunden weitergegebenen Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Erzeugung in der BHKW-Anlage, für die Beschaffung von elektrischer Energie oder für die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen.

9.8 Verändern sich die Gesteungskosten der Stromversorgung, insbesondere die Kosten für die Stromerzeugung, für den Erwerb von Strom bzw. für die Netznutzung oder für die Verteilung und Abrechnung, passt der Lieferant den Strompreis entsprechend den nachfolgenden Regelungen an. Die Preisänderungen unterliegen der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB.

9.9 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen sind jeweils zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung öffentlich bekannt gegeben und in Textform mitgeteilt hat. Hierbei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen einer Änderung sowie der Hinweis auf die nachfolgenden Rechte des Kunden anzugeben. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.10 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde im Internet unter www.GETEC.de.

Unter welchen Bedingungen ändert sich mein Vertrag?

10.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchststrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

10.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Wann ist GETEC nicht zur Lieferung verpflichtet?

Unterbrechung

11.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Nutzung des Anschlusses des Kunden an die elektrische Anlage hinter der Hausanschlussicherung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen („Stromdiebstahl“) oder einer weiteren unberechtigten Energieentnahme, zu verhindern.

11.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Kunden, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Absätzen 11.1 und 11.2 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit einer Zahlungsverpflichtung von mindestens € 100,00 in Verzug ist. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

11.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Kunden zu

ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

Kündigung

12.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines wiederholten Stromdiebstahls nach Ziffer 11.1, oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 11.2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

Wer haftet wann?

13.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgeldner für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

13.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

13.3 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

13.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Was muss ich beim Umzug beachten?

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug spätestens bis zum Tag des Umzuges unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

14.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, es sei denn, dass der Kunde innerhalb des durch die Kundenanlage versorgten Gebietes umzieht. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Abs. 14.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzuges auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle für die der Lieferant von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den aktuellen Preisen des Vertrages zu vergüten.

Rechtsnachfolge

15.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Was passiert mit meinen Daten?

16.1 Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Lieferant ist berechtigt, die zum Zwecke der vertraglichen Aufgaben erhaltenen personenbezogenen Daten unserer Kunden im Rahmen der nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten; der Kunde erteilt hierzu sein Einverständnis.

16.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

Lieferantenwechsel

17.1 Der Lieferantenwechsel erfordert die Einhaltung eines besonderen Prozedere, unter Mitwirkung des Kunden. 17.2 Sofern der Kunde seinen Strom nicht vom Lieferanten beziehen möchte, ermöglicht der Lieferant dem Kunden einen diskriminierungsfreien und unentgeltlichen Wechsel zu einem Dritten (Drittstromlieferant) und stellt dem örtlichen Netzbetreiber die Messwerte des Unterzählers des jeweiligen Kunden zur Verfügung.

17.3 Für die Abwicklung des Lieferantenwechsels ist es zwingend erforderlich, dass der Kunde dem Lieferanten seinen Wechselwunsch vor dem Wechsel schriftlich mitteilt, damit ein virtueller Zählpunkt zur Ermöglichung des Netzzuganges eingerichtet werden kann. Eine direkte Anmeldung über den Drittstromlieferant

ist nicht möglich, da beim öffentlichen Netzbetreiber die Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage nicht registriert sind.

Wie erfolgt eine Beanstandung und/oder Schlichtung?

18.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: GETEC WÄRME & EFFIZIENZ GmbH Nord, Stichwort: Verbraucherbeschwerden, Normannenweg 25, 20537 Hamburg, per Brief oder per Email an kundenservice@ema.getec.de.

18.2 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

18.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030-2757240-0, Mo.–Di. 14:00–16:00 Uhr, Mi.–Do. 10:00–12:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

18.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480-500 oder 01805-101000 (Mo.–Fr. 9:00–12:00 Uhr), Telefax: 030-22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Vertragsstrafe

19.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden allgemeinen Preis zu berechnen. 19.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Absatz 19.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Wo erhalte ich Informationen über das Energiedienstleistungsgesetz?

20.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

Gerichtsstand

21.1 Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Wie setzen sich die Kostenpauschalen zusammen?

22.1 Kosten aus Zahlungsverzug	brutto
max. Mahnkosten je Mahnung (Ziffer 7.2)	5,00 €
Inkassokosten	45,00 €

Für Kosten aus Zahlungsverzug fällt keine Umsatzsteuer an
22.2 Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 4.2) 50,00 €

22.3 Kosten für Abrechnungsdienstleistungen
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung 15,00 €
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch 5,00 €

22.4 Sonstige Kosten
Kosten für Bankrücklastschriften Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

In den genannten Bruttobetragungen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug gemäß 22.1.

Schlussbestimmungen

23.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

23.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG

24.1 direktStrom.GETEC.de
GETEC WÄRME & EFFIZIENZ GmbH Nord
Normannenweg 25, 20537 Hamburg
Tel. 0800 8736 336
kundenservice@ema.getec.de
www.getec-energy-services.com